

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 06. April 1990

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses
gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem
Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nummer 2

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 10 Absatz 3 wird gestrichen".

Begründung:

1. Die Vielzahl der derzeitigen Streitfragen im bundesstaatlichen Finanzsystem kann nur durch ein schlüssiges Gesamtkonzept gelöst werden. Die Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein haben die Elemente eines derartigen Konzepts vorgelegt (siehe BR-Plenarprotokoll der 608. Sitzung vom 21.12.1989, S. 617), die nach wie vor Gültigkeit haben; sie stellen daher eine grundlegende Alternative zum vorliegenden Gesetzesbeschluß des Bundestages dar.

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990

201/11/90

- 2 -

2. Hinsichtlich der Problematik des § 10 Abs. 3 FAG besteht wegen der aktuellen Abwicklungsprobleme im Prinzip Handlungsbedarf. Die vom Bundestag beschlossene Regelung ist jedoch nicht sachgerecht, weil sie die grundsätzlichen Probleme des § 10 Abs. 3 nicht beseitigt. Die Entwicklung hat dazu geführt,

- daß die Grenze nach § 10 Abs. 3 FAG nicht mehr in Sondersituationen, sondern regelmäßig unterschritten wird,
- daß ein beträchtlicher Teil des Finanzausgleichs sich nicht bestimmt nach den regulären Berechnungsvorschriften, sondern nach einer hierfür nicht gedachten Korrektivklausel,
- daß die Finanzausgleichsbeträge nicht von den an sich zahlungspflichtigen Ländern aufgebracht werden, obwohl diese nach den regulären Berechnungen noch über eine überdurchschnittliche Finanzkraft verfügen.

Mit der Streichung von § 10 Abs. 3 FAG werden diese unbeabsichtigten Verzerrungen beseitigt.